



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. November 1981

Nr. 6199

EG BRUEGGLEN: Genehmigung einer Zonenerweiterung auf GB Nr. 688 und die dazugehörige Ergänzung des generellen Kanalisationsprojektes

Die Einwohnergemeinde Brügglen unterbreitet dem Regierungsrat eine Zonenerweiterung auf GB Nr. 688 und die dazugehörige Ergänzung des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) zur Genehmigung.

Die Einzonung eines Teils der GB Nr. 688 in die Wohnzone W2 wird im östlichen Zipfel der rechtsgültigen Bauzone (RRB Nr. 571 vom 19.1.1977), im Grenzbereich zur Gemeinde Kyburg-Buchegg vorgenommen. Nach dem kantonalen Richtplan liegt das betreffende Gebiet in der Juraschutzzone, ist aber bereits weitgehend überbaut, so dass dem Einzonungsbegehren keine übergeordneten oder überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gemeinde begründet die Einzonung mit einem Bauvorhaben des Grundeigentümers von GB Nr. 688. Dieser kann aufgrund des § 6 der kantonalen Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone das bestehende Gebäude Nr. 50 nicht bedarfsgemäss ausbauen, so dass nur ein Neubau eine Lösung darstellen kann. Die Zonenerweiterung ist aus planerischer Sicht von untergeordneter Bedeutung und schafft im vorliegenden Fall kein Präjudiz, weshalb der Einzonung zugestimmt werden kann. Als Voraussetzung dazu wurde der hydraulische Nachweis für einen Anschluss an eine bestehende private Kanalisationsleitung, die ihrerseits an das öffentliche Leitungsnetz der Gemeinde Kyburg-Buchegg angeschlossen ist, erbracht.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August 1981. In dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat stimmte dem Plan am 17. September 1981 zu.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Die Kanalisationsleitung muss die SIA Norm 190 hinsichtlich Dichtigkeit für die Gewässerschutzzone B erfüllen. Für den Anschluss an die bestehende Privatleitung bzw. an das öffentliche Leitungsnetz Kyburg-Buchegg ist das Einverständnis der Eigentümer einzuholen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenerweiterung auf GB Nr. 688 der Einwohnergemeinde Brügglen und die dazugehörende Ergänzung des GKPs werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Brügglen wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung noch fünf Planexemplare zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, sofern sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2010-230

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 1081) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Ca

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (4), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ammannamt der EG, 4571 Brugglen, mit Einzahlungsschein /
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4571 Brugglen, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ingenieurbüro M. Spichiger, Ritterplatz, 4552 Derendingen

Beauftragter für Natur- und Heimatschutz

Amtsblatt Publikation: Die Zonenerweiterung auf GB Nr. 688
der Einwohnergemeinde Brugglen und die
dazugehörige Ergänzung des GKPs
werden genehmigt.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records.

2. It also highlights the need for regular audits to ensure data integrity.

3. Furthermore, the document emphasizes the role of technology in streamlining processes.

4. In conclusion, the document provides a comprehensive overview of the subject.

5. The following table provides a detailed breakdown of the data collected during the study.

6. The results indicate a significant correlation between the variables studied.

7. The data suggests that there is a clear trend in the observed phenomena.

8. The overall findings are consistent with the initial hypotheses.

